

## **Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit ortsansässiger Vereine in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erlässt zur Förderung der Vereinstätigkeit im Gemeindegebiet nachfolgende Förderrichtlinie. Als verfügbare Fördermittel gelten die im Haushaltsplan der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel unter der Haushaltstelle 3001.000.7181 zur Unterstützung der kulturellen Arbeit vorgesehenen Mittel. Über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in jedem Haushaltsjahr im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch den Gemeinderat neu entschieden.

### **2. Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen**

- 2.1 Die Förderung erfolgt für Vereine, die
  - in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ansässig sind und
  - im Vereinsregister eingetragen sind
  - im öffentlichen Interesse tätig sind
  - gemeinnützige Zwecke im Rahmen der kulturellen, musikalischen, sportlichen, gesundheitlichen, sozialen Betätigung sowie das örtliche Brauchtum fördern
  - jedem interessierten Einwohner eine Vereinsmitgliedschaft gewähren
- 2.2 Nicht förderfähig sind Vereine, die ausschließlich dem Erhalt einzelner, bereits durch öffentliche Mittel finanzierter, Infrastrukturen dienen (z.B. Fördervereine für Kindertagesstätten und Schulen). Eine Doppelförderung ist zu vermeiden.
- 2.3 Ebenfalls nicht förderfähig sind Vereine deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei ist.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3. Förderungsarten/Zuwendungsart**

#### **3.1 Förderung der Jugend**

Für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahres kann zur Förderung der Jugendarbeit ein Zuschuss gewährt werden.

### **4. Finanzierungsart/Höhe der Zuwendung**

#### **4.1 Jugendförderung**

Für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahres kann zur Förderung der Jugendarbeit ein Zuschuss gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt 50% des nachgewiesenen Mitgliedsbeitrages des Vorjahres.

Der Zuschuss ist auf 10,00 Euro pro Mitglied unter 18 Jahre und Jahr begrenzt. Der Zuschuss wird nur für Mitglieder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel haben.

### **5. Antragsverfahren**

- 5.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss an die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gerichtet werden.

- 5.2 Die Anträge auf Zuschüsse für die unter 3. genannten Maßnahmen sind bis zum 28. Februar des laufenden Jahres einzureichen. Später eingegangene Anträge werden bei der Bezuschussung nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel des Sekretariats der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel.  
Für das Haushaltsjahr 2016 gilt abweichend, dass die Anträge auf Zuschüsse für die unter 3. Genannten Maßnahmen bis zum 30.04.2016 einzureichen sind.
- 5.3 Die Gemeindeverwaltung prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und sendet mit Mängeln behaftete Anträge innerhalb von 4 Wochen zurück.
- 5.4 Die Entscheidung teilt der Bürgermeister dem Antragsteller in Form eines Bewilligungsbescheides mit.
- 5.5 Bei erstmaliger Beantragung sind die Satzung des Vereins sowie die Eintragung ins Vereinsregister beizufügen. Bei Satzungsänderungen sind diese unverzüglich nach Wirksamwerden dem Fördermittelgeber anzuzeigen und die geänderte Satzung vorzulegen.
- 5.6 Durch seine Unterschrift bestätigt der Vereinsvorsitzende die Richtigkeit der Angaben.
- 5.7 Förderung der Jugend** – Für die Förderung der Jugendarbeit ist die Zahl der Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum 01.01. eines jeden Jahres maßgeblich. Dem Antrag ist eine namentliche Auflistung mit Angabe des Geburtsdatums, des Beginns und ggf. Ende der Mitgliedschaft, der vollständigen Wohnanschrift und des im Vorjahr gezahlten Mitgliedsbeitrages beizufügen.  
Der Fördermittelgeber ist berechtigt, die gemachten Angaben durch Einsicht in die Vereinsunterlagen, insbesondere die Beitragsabrechnungen der Mitglieder, zu überprüfen. Eine Verweigerung der Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen führt zur Ablehnung bzw. Rückforderung der Fördermittel.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zuwendung darf nur für die Jugendarbeit im Verein verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber dem Fördermittelgeber nachweispflichtig.
- 6.2 Fördermittel, die aufgrund unwahrer Angaben ausgereicht wurden, sind zzgl. 6 % Zinsen zurück zu zahlen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit ortsansässiger Vereine der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für ortsansässige Vereine in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 16.11.2011 außer Kraft.

Uhlstädt-Kirchhasel, den 16.02.2016

Hübler  
Bürgermeister

(Siegel)